

## **Verkürzungsmöglichkeiten des Verfahrens** (Alternative Gestaltungsmöglichkeiten und Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens)

- **Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)**  
Hierbei wird versucht, mit den Gläubigern ohne gerichtliche Hilfe eine Einigung zu erzielen.
- **Schuldenbereinigungsverfahren (SBV)**  
Das Gericht versucht, sich mit den Gläubigern zu einigen, wenn die erforderliche Kopf- und Summenmehrheit für den Plan wahrscheinlich ist. Forderungen von Gläubigern, welche sich nicht gemeldet haben, werden von diesem Plan nicht erfasst.
- **Planverfahren (PV)**  
Unter Umständen kann eine Schuldenbefreiung mit Hilfe des sogenannten Planverfahrens erfolgen. Auch hierbei geht es um die Zustimmung einer Mehrheit der Gläubiger. Forderungen von Gläubigern, welche sich nicht gemeldet haben, werden von diesem Plan miterfasst. Die Gerichts- und Verwalterkosten in diesem Verfahren können nicht gestundet werden und müssen in vollem Umfang vom Schuldner beglichen werden.
- **Verkürzung der Wohlverhaltensphase auf drei Jahre**  
Voraussetzung ist, dass 35% der gesamten Schulden in nur drei Jahren beglichen werden. Achtung: Zusätzlich müssen sehr hohe Verfahrenskosten (Gerichts- und Verwalterkosten) vom Schuldner beglichen werden. Die Gesamtzahlung kann deshalb im Einzelfall bis zu 70% der bestehenden Gesamtschulden ausmachen.
- **Verkürzung der Wohlverhaltensphase auf fünf Jahre**  
Wer die Verfahrenskosten ausgleicht, kann in fünf Jahren auf Antrag die Restschuldbefreiung erhalten.